

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1901

59 (18.5.1901) Beilage zum Landboten

Der Landbote.

№ 59. Beilage.

Samstag, 18. Mai 1901.

62. Jahrgang.

Ueber den Streit um die Haarfarbe der Ziege

Schreibt Herr Bezirksarzt Römer in der „Deutschen Zeitschrift für Ziegenzucht“ folgendes:

Wenn man sich in diesem oder jenem hüzigen Disput über Ziegenzucht betr. die inneren Vorzüge zweier gleichwertiger Ziegenrassen geeignet hat, dann sind es oft noch Neugierlichkeiten, worüber man sich von neuem in die Haare gerät. Da bleiben dann die Kämpfenden gewöhnlich auf der Farbe der bevorzugten Ziegenrasse stehen und in der Regel giebt es beim Auseinandergehen nur einen Waffenstillstand, aber keinen Friedensschluß.

Der weißen Saanenziege wird von den Züchtern und Liebhabern andersfarbiger Rassen vorgeworfen, das weiße Haarleid mache die Reinhaltung desselben sehr schwierig und umständlich. Die weiße Saanenziege, so wird behauptet, sei ein Paratier, dessen sich der Besitzer nur bei Ausstellungen erfreuen könne, wenn dasselbe einige Tage vorher einer gründlichen Reinigung mit Wasser, Seife und Bürste unterzogen worden sei, die ganze übrige Zeit aber sei diese empfindliche Rasse nie so schön weiß und sauber gepuzt, einfach deshalb, weil die Tiere gar nicht rein zu bekommen seien.

Diese Einwände scheinen im ersten Augenblick einleuchtend, doch sind sie nur scheinbare. Die weißen Tiere aller Gattungen werden auch nicht schmutziger als andere, also dunkelgefärbte. Abgesehen von der individuellen Anlage einzelner Tiere, sich mehr zu beschmutzen, wie andere, besteht doch zwischen den einzelnen Rassen hierin kein Unterschied. Man sieht also den Schmutz an diesen weiß- oder hellgefärbten nur besser, schmutziger sind sie nicht. Und gerade dies ist eigentlich eher ein Vorzug, denn ein Nachteil der weißen Ziege: je sichtbar das Unreine ist, desto eher weiß man, wann zu putzen ist, und je häufiger gepuzt wird, desto sauberer und schmutzloser wird das Tier, und je sauberer wiederum dieses, desto reinlicher, appetitlicher und wohlwollender wird die Milch sein.

Gerade der Ziegenmilch redet man nach, sie sei wohl nahrhaft und gesund, doch stehe ihr widerlicher Geruch, der sich oft bis zum Vocksgeruch steigere, ihrer weiteren Verbreitung als vollstündliches Nahrungsmittel hinderlich im Wege. Nun weiß aber jeder Ziegenzüchter aus eigener Erfahrung, daß nur die Unreinlichkeit es ist, die den unangenehmen Beigeschmack verursacht, und daß dieses „Aroma“ (?) alsbald verschwindet, sobald in der Behandlung der Milchtiere, Säuberung des Stalles und Gewinnung der Milch die nötige Reinlichkeit und Sorgfalt obwaltet. Die Milch absorbiert leichter wie jede andere Flüssigkeit Gerüche aus ihrer Umgebung, woraus sich die so verschiedenartige anmutenden Gerüche derartig mißhandelter Milch sehr leicht erklären.

So ist z. B. durch praktische Versuche erwiesen worden, daß der Rübengeschmack der Milch nicht etwa durch die Verfütterung der Rüben verursacht wird, sondern darauf zurückzuführen ist, daß die Rüben und das Rübenkraut im Stalle oder an Orten lagerten, wo gemolken, oder die Milch aufbewahrt wurde. Ferner ist bekannt, daß auch Rüche übertriebene Milch liefern können, wenn sie oder das Futter nicht reinlich gehalten werden. — Ich habe diesen Winter einen Fall beobachtet, der sehr unangenehme Folgen hatte. Die aus einem gewissen Stalle bezogene Milch roch derart nach Rühmisch, daß sie vollständig ungenießbar war. Einige Mitglieder der Familie erlitten sogar ein solcher Ekel vor der betreffenden Milch, daß sie erbrechen mußten. Auch die Rüche verschmähte diese Milch.

Die gleichen Verhältnisse können bei der

Milchziege in Wirksamkeit treten und die Milch beeinflussen. Das Haarleid und die Haut der Ziege bedarf der täglichen Reinigung mit Striegel und Bürste oder Strohwisch, und das Tier ist immerfort mit trockenem, sauberem Lager zu versehen. Je reinlicher die Milchziege gehalten und je sorgfältiger bei dem Melkgeschäft verfahren wird, desto reiner in Geruch und Geschmack wird die Milch und desto zugender und befömmlicher ihr Genuß.

Die weiße Milchziege zeigt mir im reinsten Sinne des Wortes: „schwarz auf weiß“, wenn etwas in Bezug auf Reinlichkeit nicht in Ordnung bei ihr ist. Die braunen, grauen, blauen und schwarzen Ziegen also sind nicht so empfindlich gegen verunreinigende Einflüsse, das wollen wir gelten lassen, und daher für solche Züchter, die bei weniger Umständen doch für den ersten Moment ein leidlich sauber anscheinendes Tier präsentieren wollen, mehr zu empfehlen; wie aber schon oben erwähnt, ist der innere erzieherische Wert einer weiß behaarten Ziege, z. B. der weißen Saanen-, Langensalzaer-, Schwarzwälderziege u. a. ein größerer und deren indirekte Einwirkung auf eine rationelle, regelmäßige und ausgiebige Hautpflege, auf den Reinlichkeits- und Ordnungssinn der Leute, die sich mit den Tieren befassen, gar nicht zu unterschätzen.

Dadurch erst hebt sich die Liebe zur Ziegenzucht, und die wohlgepflegten schönen Tiere in ihrer glänzend weißen Farbe sind der Stolz so mancher fleißigen, ehrbaren Arbeiterfamilien. Die Hausfrau aber sagt in ihrem stillen häuslichen Walten:

„Wie sich's in Stall und Hof verhält,
So ist's auch drin im Haus bestellt.“

Verschiedenes.

(In der „Karlsruh. Ztg.“ wird halbamtlich darauf hingewiesen, daß Eheleute, die vor dem 1. Januar 1900 ihre Ehe geschlossen haben, ihre Güterrechtsverhältnisse durch einen nachträglichen Ehevertrag den Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend regeln sollen, wenn sie nicht schon früher einen solchen gemacht haben; die Gebühren hierfür sind extra ermäßigt. Die Staats- und Gemeindebehörden werden ausdrücklich angewiesen, durch geeignete Belehrung und durch Hinweis auf die Gebührenermäßigung das Publikum zum Abschluß nachträglicher Eheverträge zu ermuntern.

* Aufnahme in den bad. Staatsverband. Die im Großherzogtum Baden ansässigen Reichsangehörigen, welche das badische Staatsbürgerrecht nicht besitzen, seien darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Reichsgesetz über die Erwerbung der Landes- und Staatsangehörigkeit die Aufnahme in den Verband eines Bundesstaates jedem Deutschen erteilt werden muß, welcher um dieselbe nachsucht und in dem Gebiete des betreffenden Bundesstaates sich niedergelassen hat. Ein Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ist damit nicht verbunden. Es ist schon öfters darauf hingewiesen worden, daß zugezogene Angehörige gerade der besser situierten Bevölkerungskreise verhältnismäßig selten um Aufnahme in den Staatsverband nachsuchen, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen haben, die Folge davon ist u. a., daß sie des Rechts entbehren, bei den Wahlen zum Landtag zu wählen oder gewählt zu werden; letzteres gilt auch für die Wahl zum Wahlmann.

— In Ulm wurde dieser Tage ein Brauereibesitzer mit seinem Oberbrauer verhaftet. Sie sind beschuldigt, seit längerer Zeit die abgestandenen Bierreste aus den Gläsern der Gäste zusammengeschüttet und mit schaumigem Bier vermischt als sogenanntes Arbeiterbier verkauft zu haben.

— Der Wert von Zeitungsanzeigen. Die in Elberfeld abgehaltene Generalversammlung des rheinischen Detaillistenverbandes beschäftigte sich unter anderem auch mit dem Anzeigenwesen. Der Referent führte aus, daß das Annoncieren seit Jahren einen gewaltigen Aufschwung genommen habe. Daß es dazu beitrage, die Geschäfte auf die Höhe zu bringen und darauf zu erhalten, sei für jeden Kaufmann einleuchtend. Die Kosten, die das Inserieren verursache, dürfe deshalb niemand scheuen.

— Das Städtchen Amal in Schweden ist binnen 4 Stunden durch eine Feuerbrunst zu einem Drittel zerstört worden. Ungefähr 60 Häuser sind bis auf den Grund niedergebrannt und 1000 Personen obdachlos geworden.

— Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha. Die Geschäftsergebnisse der Gothaer Lebensversicherungsbank, der ältesten und nach der Versicherungssumme größten unter den deutschen Anstalten dieser Art, sind auch im Jahre 1900 wieder recht günstig gewesen. Neue Todesfallversicherungen — auf Lebenszeit oder mit Abkürzung auf ein bestimmtes Lebensjahr — wurden im Betrage von 43172600 Mark abgeschlossen. Insgesamt bestanden Ende vorigen Jahres 114063 Versicherungen über 790307100 Mark. Die tatsächlichen Sterbefallausgaben von 14331617 Mark blieb um 2756463 Mark hinter dem erwartungsmäßigen Betrage zurück. Der reine Jahresüberschuß stellt sich auf 9551759 Mark; er ist um 1330909 Mark höher als im Jahre 1899 und überhaupt höher als in allen früheren Jahren. Die Fonds der Bank erreichten die Höhe von 258117344 Mark. Hierunter befinden sich die als Sicherheitsfonds zurückgestellten reinen Ueberschüsse der letzten Jahre im Betrage von 39541300 Mark, welche in diesem und den nächsten vier Jahren an die Versicherten als Dividenden zur Verteilung kommen.

Alles radelt! Der junge Mann und der Backisch, der Handwerksmann und der Gelehrte. Ganze Familien ziehen Sonntags per Rad hinaus aus der dumpfen Stadt in die frische Natur. Der höchste Wunsch eines Jeden ist, ein gutes, erstklassiges

Rad

Bequeme
Fahrlung!

zu besitzen, dem man Leben und Gesundheit ruhig anvertrauen kann. Man hüte sich aber vor fein lackiertem ausländischem Schund und kaufe eine gute deutsche Marke, deren Fabrikant auch im Lande erreichbar ist. Man besichtige mein Lager nur erstklassiger deutscher Fahrräder.

Karl Baer, Fahrradlager, Sinsheim.



6. Wohlfahrts-Geld-Lotterie-Loose
à 3 Mark 30 Pfg.

zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete
(Ziehung am 31. Mai, 1., 3., 4. und 5. Juni 1901)

Offenburger Bierdemarkt-Loose
à 1 Mark
(Ziehung am 7. Juni 1901)

sind zu haben in der Buchdruckerei von G. Becker in Sinsheim.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift

über die Räumung und Instandhaltung der Wollenbach sowie über die Genehmigung von Bauten an derselben.

Wollenbach-Ordnung

vom 1. Januar 1901.

Auf Grund der §§ 23, 82—92, 106 und 109 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 (Ges. u. Verord. Blatt 1899 Seite 309), der §§ 54—60 der Vollz. Verordg vom 8. Dezember 1899 zu diesem Gesetz (Ges. u. V. D. Bl. Seite 897) und der Wasserpolizeiordnung vom gleichen Tag (Ges. u. V. D. Bl. Seite 939) wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirksrats für die Wollenbach auf den Gemarkungen Wollenberg, Vargen, Flinsbach und Helmstadt unter Aufhebung der Wollenbach-Ordnung von 1884 folgende bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1.
Die regelmäßige Räumung der Wollenbach hat innerhalb der Ortschaften, und auf den Strecken, innerhalb welcher sie Ortschaften berührt, jährlich einmal, auf den übrigen Strecken alle zwei Jahre, und zwar in der Zeit zwischen der Heu- und Frucht-ernte stattzufinden.

Sie ist nach einheitlichem Plane unter Einteilung des Bachlaufes in entsprechende Looße und unter Leitung und Aufsicht der Gr. Kulturinspektion vorzunehmen.

Das Nähere wird jeweils durch das Bezirksamt Sinsheim im Einverständnis mit der technischen Behörde bekannt gegeben.

§ 2.
Die Gemarkungsgemeinden und Eigentümer absonderter Gemeinden sind zur Vornahme dieser periodisch wiederkehrenden Räumungsarbeiten sowie zur Abfuhr der Aushubmasse verpflichtet (§ 82 des Wassergesetzes und § 54 Vollz. Verordg).

Es bleibt jedoch denselben unbenommen, die hierdurch erwachsenden Kosten entweder nach § 84 des Wassergesetz. bzw. § 76 der Gemeindeordnung als Soziallast umzulegen oder die Kraft besonderer Rechtsverbindlichkeiten zur Räumung oder zur Abfuhr des Aushubs verpflichteten Private oder Körperschaften zum Kostenersatz beizuziehen, sowie nach § 85 des Gesetzes und § 56 der Vollz. Verordg. von den Besitzern von Stauwerken und sonstigen zu Zwecken der Wasserbenutzung, des Wasserschlages oder der Ueberbrückung an oder in der Wollenbach errichteten Anlagen einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten zu verlangen, sofern diese letzteren sich nicht schon an den Räumungs- und Schutzarbeiten entsprechend beteiligt haben.

Wo die Wollenbach die Grenze zweier Gemarkungen bildet, wird der Umfang der beiderseitigen Räumungspflicht durch Benehmen der Beteiligten und nötigenfalls durch Anordnung des örtlich zuständigen Bezirksamts in der Weise geregelt, daß entweder jeder beteiligten Gemeinde, (bzw. jedem Gemarkungsinhaber) die Räumung und Instandhaltung bis zur Mittellinie des Baches obliegt oder daß unter Zugrundelegung dieses Maßstabes eine Verteilung der Räumungspflicht nach Längsstrecken erfolgt, (§ 55 der Vollz. Verordg.)

§ 3.
Die Gemeinden (Gemarkungsinhaber) haben zur möglichsten Beschleunigung der Arbeit innerhalb der gegebenen Frist eine entsprechende Anzahl von Arbeitern einzustellen, bzw. dem Unternehmer solches zur besonderen Auflage zu machen, ansonst durch die geordnete Aufsichtsbehörde für die erforderlichen Nacharbeiten das nötige Personal auf Kosten der Pflichtigen beschafft wird, vorbehaltlich der in letzterem Falle noch außerdem etwa erwachsenden Entschädigungsansprüche einzelner Werkbesitzer.

Als Termin der Räumung werden regelmäßig 8 Tage bestimmt; jedoch sollen nach Umfluß von 6 Tagen die Arbeiten vollendet sein, damit innerhalb des Termins die etwa erforderlichen Nacharbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt werden können.

Eine aus besonderen Gründen etwa gebotene Erstreckung obiger Fristen kann nach Anhörung der technischen Behörde von dem Bezirksamt Sinsheim gewährt werden.

Die Gebühren des Aufsichtspersonals werden von der Verwaltungsbehörde auf die pflichtigen Gemeinden entsprechend verteilt, vorbehaltlich der durch einzelne Versäumnis besonders erwachsenden und zu verteilenden Aufwandskosten.

§ 4.
Die Besitzer der an der Wollenbach gelegenen Grundstücke sind nach § 23 des Gesetzes verpflichtet:

1. Hindernisse des regelmäßigen Wasserabflusses auf den Ufergrundstücken weder anzubringen noch entstehen zu lassen,
 2. auf Verlangen des örtlich zuständigen Bezirksamts einen Streifen der Ufergrundstücke in angemessener Breite zur Vornahme der Wasserchutzarbeiten von Hindernissen des Verkehrs frei zu halten,
 3. Das Betreten der Ufergrundstücke zum Zwecke der Räumung der Gewässer, der Vornahme sonstiger Schutzarbeiten und der Fortschaffung des Aushubs und
 4. die einseitige Lagerung des Aushubs auf den Ufergrundstücken zu gestatten.
- Als solche Hindernisse (Ziff. 1 und 2) sind unter Umständen zu betrachten: Zäune, Gartenmauern, überwucherndes Gesträuch, Keste, Bäume u. dgl. mehr. Größere Obstbäume können indessen bis zu ihrem Abgang belassen werden.

Die einseitige Lagerung der Aushubmasse ist längstens bis zum 1. März des folgenden Jahres, und vorbehaltlich der Offenhaltung der vorhandenen öffentlichen Wege, gestattet. Sofern nicht eine Verwendung des Aushubs für die Instandhaltung der Ufer, oder andernfalls von Seiten des Anstößers für die Zwecke seines eigenen Grundstücks beabsichtigt ist, hat die Gemeinde (Gemarkungsinhaber) für die Abfuhr zu sorgen.

§ 5.
Neben der periodischen Bachräumung ist die Erstellung und Erhaltung eines Normalprofils als wesentliche Grundlage eines geordneten Zustandes und eines ungehinderten Wasserabflusses in das Auge zu fassen.

Die Verwaltungsbehörde wird im Benehmen mit der technischen Behörde im einzelnen Falle entscheiden, in welchen Bachstrecken dieses Profil zu erstellen ist, oder nach Maßgabe der Verhältnisse Aufschub gewährt werden kann.

§ 6.
Bezüglich dieses Normalprofils wird, vorbehaltlich der für einzelne Strecken etwa gebotenen Änderungen, Folgendes bestimmt:

Auf der ganzen Strecke des Bachlaufes sind die Uferböschungen womöglich anderthalbhüftig herzustellen und zu erhalten; ferner sollen der Sohle thunlichst folgende Normalbreiten gegeben werden:

Gemarkung Wollenberg	2 Meter,
" Vargen	2,5 "
" Flinsbach	3 "
" Helmstadt	3,5 "

§ 7.
Die Herstellung und Instandhaltung des hiernach normierten Profils, einschließ-lich des Uferschlages und der Uferdeckung, soweit diese Arbeiten im öffentlichen Interesse gelegen sind, ist als wesentlicher Bestandteil der im § 2 als Obliegenheiten der Gemeinden (Gemarkungsinhaber) bezeichneten Arbeiten zu betrachten.

§ 8.
Auf den Vorschlag der technischen Behörde wird das Bezirksamt da, wo dies wegen allzu starken Krümmungen unumgänglich notwendig erscheint, die Gemeinden (Gemarkungsinhaber) zur Ausführung kleiner Correctionen anhalten.

§ 9.
In oder an der Wollenbach, soweit das Ufer unter Hochwasser liegt, dürfen ohne Genehmigung des Bezirksamts Bauten wie Ueberbrückungen und Hochbauten, welche

nicht bloß vorübergehenden Zwecken dienen, sowie Veränderungen (Verschiebungen, Verlegungen) des Wasserlaufes nicht vorgenommen werden.

Vor der Ausführung oder wesentlichen Aenderung aller übrigen Bauten oder sonstigen Veranlassungen, wozu insbesondere Uferbefestigungen, Einlegen von Dohlen, Herstellung von Stegen, Brücken und sonstigen nur für vorübergehende Zwecke bestimmten Bauwerke gehören, ist mindestens 14 Tage vorher der Größ. Kulturinspektion Heidelberg Anzeige mittelst eingeschriebenen Briefes zu erstatten.

Wird die beabsichtigte Herstellung (Veränderung) seitens des Bezirksamtes oder seitens der technischen Behörde unterlag, so steht dem Unternehmer bzw. den Beteiligten das Recht der Beschwerde zu; über letztere entscheidet der Bezirksrat (§ 4 Ziff. 4 der Vollz. Verordg.)

- § 10.**
Es ist unterlagt:
1. Schutt, Erde, Steine sowie überhaupt Materialien, durch welche eine Stauung oder eine Sohlenerhöhung verursacht werden kann, in die Wollenbach einzuführen, durch Verschieben der Uferböschung das normale Profil des Wasserlaufes zu verengen, oder das Ufer mit Anpflanzungen zu versehen, durch welche das Bett verengt oder die Reinigung desselben erschwert wird,
 2. Die Uferböschungen abzugraben oder zu verändern,
 3. Einschnitte in die Ufer behufs Wasser- und Eisentnahme zu machen,
 4. Das vor einem Wasserwert gestaute Wasser derart plötzlich abzulassen, daß dadurch für die unten gelegenen Werke oder Grundstücke Gefährdungen erwachsen.

§ 11.
Die Besitzer der an der Wollenbach gelegenen Werke und Stauvorrichtungen sind gehalten:

1. zur Zeit der Reinigung alle Schleusen zu öffnen;
2. auf ihre Kosten Eichmarken an ihren Wasserwerken anbringen zu lassen, wo solche noch nicht vorhanden sind oder einer neuen Regelung bedürfen, vorbehaltlich der dem Bezirksamte im einzelnen Falle zustehenden Nachsichtserteilung;
3. Alle erforderlichen Aenderungen an ihren Wasserwerken zu treffen, um den ungehinderten Abfluß des Wassers zu ermöglichen.

§ 12.
Ferner haben die genannten Werkbesitzer alle neu zu bauenden oder umzubauenden Wehre als vollständig bewegliche Stauwerke (Schleusen) herstellen zu lassen, deren Schwellen mit der verglichenen Sohle zusammenfallen. Eine Nachsichtserteilung im einzelnen Falle bleibt dem Bezirksamte vorbehalten.

Im übrigen wird bezüglich der Verpflichtungen der Besitzer von Stauwehren auf § 2 der Wasserpolizeiordnung vom 8. Dez. 1899 verwiesen.

§ 13.
Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 106 Ziff. 6—8 des Wassergesetzes, soweit nicht § 147 der Gewerbeordnung oder nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Bestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 M bestraft.

Nr. 11488. Vorstehende bezirkspolizeiliche Vorschrift, welche mit Erlaß des Größ. Herrn Landeskommissärs in Mannheim vom 20. Februar 1901 Nr. 876 für vollziehbar erklärt worden ist, bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntnis.

Sinsheim, den 24. April 1901.

Größ. Bezirksamt.
Reim.

Ausstellung.

Die Viehzucht-Genossenschaft Redarbischofsheim veranstaltet

Samstag, den 18. Mai 1901,
vormittags 9 Uhr

beginnend, zu Redarbischofsheim eine Ausstellung von Jungfarren und Zuchtrindern mit Preisverteilung. Es steht zu erwarten, daß dieselbe, ähnlich dem Vorjahr, zahlreich besichtigt werden wird. Gleichzeitig veranstaltet der Ziegenzucht-Verein Redarbischofsheim eine Ziegen-Ausstellung mit Preisverteilung.

Die Ausstellungen werden auch Gelegenheit bieten, gute Zuchttiere zu erwerben. Wir laden hierzu freundlichst ein.

Der Vorstand.

LUDWIG RÜDINGER sen.,

Dampfziegelei und Falzziegelfabrik
Aglasterhausen (Baden)

empfehl

Ia. Doppelfalzziegel

eigenes Modell und Ludowici-System,
in hellroter Naturfarbe sowie schwarz imprägniert.

Ia. Hohlstrangfalzziegel

Ia. Biberichwänze

mit gotischem und Holzkreischnitt etc.

Bauornamente

nach eigenen sowie eingesandten Modellen und Zeichnungen.

Ia. feuerfeste Steine und Backofenplatten.

Maschinensteine, Feldbrandsteine

sowie Steinezug und Cementröhren,

Zuffsteine, Hydr. Kalk gemahlen in Säcken,

Ia. Portland-Cement etc. etc.